C/2023/1089

21.11.2023

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11306 – SMARTSELLER / FNSG / SMARTSELLER FN (JV))**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/1089)

1. Am 10. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Smartseller GmbH & Co. KG („**smartseller**"), gemeinsam kontrolliert von Gebr. Heinemann SE Co. KG („GH"), beide aus Deutschland, und Orior AG („**Orior**"), Schweiz, über ihre indirekte Tochtergesellschaft casualfood GmbH („**cf**"), Deutschland,

— Flughafen Nürnberg Service GmbH („**FNSG**"), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Flughafen Nürnberg GmbH („**FNG**"), gemeinsam kontrolliert von der Stadt Nürnberg und dem Freistaat Bayern (alle Deutschland),

— Smartseller Flughafen Nürnberg GmbH & Co. KG („**smartseller FN**", Deutschland), derzeit unter der alleinigen Kontrolle der FNSG.

Smartseller wird gemeinsam mit der FNSG die gemeinsame Kontrolle über smartseller FN (das „**Gemeinschaftsunternehmen**") im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Smartseller betreibt auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Leipzig/Halle (beide in Deutschland) und Ljubljana (Slowenien) Duty Free- und Travel Value-Shops. Smartseller bietet an diesen Flughäfen auch konzessionierte Gastronomiedienste an.

— GH betreibt Travel Retail-Shops an internationalen Flughäfen und verkauft Reiseprodukte für Endkunden an Flughafenbetreiber, Fluggesellschaften, Betreiber von Kreuzfahrtschiffen und Fähren, Grenzhändler und den Einzelhandel in Freihandelszonen.

— Orior bietet Catering und verkauft Reiseartikel wie Nackenpolster und kleine Tabakwaren als Nebendienstleistung.

— Die FNSG betreibt Geschäfte einschließlich eines Duty-free-Shops am Flughafen Nürnberg (Deutschland) sowie Parkhäuser.

— Die FNG ist der Betreiber des Flughafens Nürnberg.

— Das Gemeinschaftsunternehmen wird den Duty-free-/Travel Value-Shop der FNSG betreiben und am Flughafen Nürnberg (Deutschland) konzessionierte Gastronomiedienste anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11306 – SMARTSELLER / FNSG / SMARTSELLER FN (JV)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË